

Az.: 89 Gs 703/23
327 Js 14370/23, Staatsanwaltschaft Neuruppin



Amtsgericht Neuruppin

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Darius Hentschel,
geboren am 29.12.1994 in Neuruppin, wohnhaft: Breite Straße 91, 16278 Angermünde

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Neuruppin durch den Richter am Amtsgericht Burghardt am 4. Mai 2023 beschlossen:

Die Durchsuchung der Wohn-, Geschäfts- und Nebenräume des Beschuldigten Darius Hentschel in 16278 Angermünde, Breite Straße 91, sowie seiner Person und der in seinem Besitz befindlichen Kraftfahrzeuge wird gemäß §§ 102, 105 StPO angeordnet, da zu vermuten ist, dass dies zur Auffindung von Beweismitteln führen wird, und zwar von einem schwarzen Smartphones unbekannter Marke in einer dunklen Schutzhülle, welches für die Untersuchung von Bedeutung sein kann.

Gründe:

Nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen besteht gegen den Beschuldigten auf Grund von Zeugenangaben der Anfangsverdacht, am 28.01.2023 anlässlich einer Verkehrskontrolle zwischen Radensleben und Altfriesack mit seinem Mobiltelefon die an ihn gerichteten Worte der Polizeibeamten Raschke und Kalinowski gegen deren Willen aufgenommen zu haben,

dieses Handeln ist als Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes strafbar nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Durch das Auffinden der gesuchten Beweismittel kann der bestehende Tatverdacht erhärtet werden.

Bei der Schwere der Tat und der Stärke des Tatverdacht es sowie den zu erwartenden Rechtsfolgen ist die Durchsuchung nicht unverhältnismäßig.

Von der vorherigen Anhörung der Beteiligten wird abgesehen, da der Zweck der Anordnung hierdurch gefährdet wäre, zumal Handlungen zu erwarten wären, die den Zugriff auf die Beweismittel verhindern würden, § 33 Abs. 4 S. 1 StPO

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie kann nur schriftlich in deutscher Sprache beim Amtsgericht Neuruppin mit Angabe des Aktenzeichens eingelegt werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Burghardt
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Deutsch
Justizbeschäftigte



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der **Beschwerde** gemäß § 304 StPO zulässig.

Sie können die Beschwerde bei dem unten bezeichneten Gericht **schriftlich** einreichen **oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** erklären. Wenn Sie sich nicht auf freiem Fuß befinden, können Sie die Beschwerde auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erklären, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Mitteilungen an das Gericht, Anträge und Rechtsmittel können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Verteidiger und Rechtsanwälte **sollen** Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als **elektronisches Dokument** übermitteln, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Die Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Sofern Sie blind oder sehbehindert sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen Schriftsätze und andere Dokumente des gerichtlichen Verfahrens barrierefrei (schriftlich in Blindenschrift oder in Großdruck, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) zugänglich gemacht werden, soweit Ihnen dadurch der Zugang zu den Ihnen zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert wird und Sie in die Lage versetzt werden, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Für die barrierefreie Zugänglichmachung werden Auslagen nicht erhoben.

Sofern Sie hör- oder sprachbehindert sind, erfolgt die Verständigung nach Ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen.

Karl-Marx-Straße 18 a, 16816 Neuruppin

Notar Viktor Ostwald • Thielestraße 131 • 15234 Frankfurt Ober

NB: 001 ND-0055-2023

Vorstehende vollständige Fotokopie der Urschrift de Beglaubigten Abschrift des Beschlusses an Darius Hentschel vom Amtsgericht Schwerin vom 04.05.2023 in Übereinstimmung mit der mir heute vorliegenden Urschrift als beglaubigte Abschrift erteilt.

Frankfurt Ober, den 07.07.2023

Viktor Ostwald

Notar Viktor Ostwald



| | |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Reichsgericht Berlin</p> <p>(Convention le Haag vom 5. Octobre 1961)</p> | |
| State County Pays | Bundestaat Preußen Groß Berlin |
| Diese öffentliche Urkunde: ist unterzeichnet von: | ID 0059 2023 Viktor Ostwald |
| ich versehe es mit dem Siegel: | Reichsgericht Berlin |
| Bestätigung/ | Certificat/Akte |
| in/ at/ a Groß Berlin | am/the/le 07.07.2023 |
| Durch/by/par den Richter im Reichsgericht Berlin Siegel/Seal/Stamps | Richter Norman Chambers   |

